

Streit der Gewalten. Der Fall des rechtswidrig nach Tunesien abgeschobenen Islamisten Sami A. hat eine heftige Kontroverse zwischen Rechtspflege und Politik ausgelöst. Das OVG Münster hatte in der vergangenen Woche im Eilrechtsschutzverfahren letztinstanzlich entschieden, dass der als Gefährder eingestufte Tunesier zurückgeholt werden muss (Beschluss vom 15.8.2018 – 17 B 1029/18). Die Abschiebung sei „offensichtlich rechtswidrig gewesen“, so das Gericht.

Der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul (CDU) erklärte daraufhin, Richter müssten auch das Rechtsempfinden der Bevölkerung im Blick haben. Später bedauerte er seine Äußerung. Der Bundestagsabgeordnete Nikolas Löbel (CDU) schrieb auf Twitter: „Der Rechtsstaat hat scheinbar nicht mehr alle Tassen im Schrank! Mit dem Urteil [sic] des OVG Münster leistet er einen Offenbarungseid.“

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Jens Gnisa sagte zu Reuls Äußerung, es sei nicht „zuträglich“, wenn die unabhängige Justiz in Deutschland angegriffen werde. Auch DAV-Präsident Ulrich Schellenberg kritisierte die Aussage als „höchst unangemessen“. Er forderte, die Entscheidung des OVG vorbehaltlos anzuerkennen und nicht nachzutreten.

Zuvor hatte schon Ricarda Brandts, Präsidentin des VerfGH NRW und des OVG Münster, in einem Interview mit der Deutschen Presse-Agentur (dpa) betont, dass Gerichte unabhängig von der Mehrheitsmeinung urteilen müssen. Außerdem erhob sie schwere Vorwürfe gegen die Behörden. „Hier wurden offensichtlich die Grenzen des Rechtsstaates ausgetestet“, sagte sie. Dem VG Gelsenkirchen seien bewusst Informationen vorenthalten worden, um eine die Abschiebung störende rechtzeitige Entscheidung des Gerichts zu verhindern. Der grundsätzlich vertrauensvolle Umgang zwischen Gerichten und Behörden sei dadurch beeinträchtigt worden. • tof



Gerhard Strate

Streiter für den Rechtsstaat

Pressekodex perdu?

Im Jahr 2010 wurde der Chejustiziar der HSH Nordbank durch einen extern tätigen Sicherheitsberater beschuldigt, die illegale Überwachung eines hauseigenen Vorstandsmitglieds durch Wanzen in Auftrag gegeben zu haben. Eine Behauptung, die sich im Nachhinein als definitiv falsch erweisen sollte. Weil er über die Verdachtslage berichtet hatte, wurde der „Spiegel“ durch das OLG Hamburg 2014 zur Veröffentlichung einer qualifizierten „Richtigstellung“ verpflichtet. Der vom Spiegel angerufene BGH bekräftigte zwar das Rehabilitierungsinteresse des Betroffenen, befand aber, bei zulässiger Verdachtsberichterstattung könne das Presseorgan nicht verpflichtet werden, sich selbst ins Unrecht zu setzen, wenn der geäußerte Verdacht sich später als unrichtig erweist. Die Überschrift „Richtigstellung“ müsse durch das neutralere Wort „Nachtrag“ ersetzt werden (BGH, NJW 2015, 778 [782]). So geschah es dann auch. Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das neuerliche, im Wesentlichen identische Urteil des OLG Hamburg wurde durch den BGH zurückgewiesen. Hiermit gab sich der Spiegel jedoch nicht zufrieden und erhob Verfassungsbeschwerde. Die 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG gab ihr mit Beschluss vom 2.5.2018 (1 BvR 666/17, BeckRS 2018, 10461) statt und erkannte auf eine Verletzung des Art. 5 I GG, da es Aufgabe der Presse sei, „investigativ und in den Grenzen des Zulässigen über Verdächtigungen von hohem öffentlichen Interesse zu berichten“. Das BVerfG verlangt, zwischen der ursprünglich rechtmäßigen Verdachtsberichterstattung und den erst später bekannt gewordenen, die Verdachtslage widerlegenden Umständen zu differenzieren. Der verlangte „Nachtrag“ stelle eine Berichtigung dar, die nur bei rechtswidriger Berichterstattung verlangt werden könne. Die Beschwerdeführerin dürfe nicht dazu verpflichtet werden, von rechtmäßiger Berichterstattung abzurücken und zu erklären, dass sie den Verdacht nicht mehr aufrechterhalte. In einem solchen Fall sei eine kurze Mitteilung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger ausreichend. Art. 3 des Pressekodex, der eine „angemessene“ Richtigstellung auch dann verlangt, wenn die ursprüngliche Berichterstattung zwar rechtmäßig, der Verdacht aber falsch war, wird damit durch das BVerfG für erledigt erklärt.

Mit diesem Beschluss kommt das BVerfG einer verwahrlosten Medienlandschaft, welche die Sensationslust ihrer Leser durch reine Cliffhanger bedient, entgegen. Es hätte ihr die Stirn bieten müssen. Wo ist die journalistische Ehre geblieben, der es eine Selbstverständlichkeit sein sollte, eine zulässige Verdachtsberichterstattung bis zum Ende fortzuführen, auch wenn dies bedeuten kann, eine einmal veröffentlichte Mutmaßung aus eigenem Antrieb zurückzunehmen? Dass ein Magazin wie der Spiegel den mehrjährigen Zug durch die Instanzen antritt, um eine längst widerlegte Geschichte nicht angemessen zu Ende erzählen zu müssen, ist eine Absurdität. Und dass das BVerfG hinter die Maßstäbe zurückfällt, die die Presse sich selbst gesetzt hat, stimmt traurig. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes